





Datenblatt

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Felben - Wellhausen	Bearbeiter:	bhateam / gbe, kho
Definition Abschnitt	07.10.05.01_02; _04	Datum:	06.10.2025
Gewässer ID / Abschnitt	Rütibach / Nr. 07.10.05.01		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse / gem. Vermessung (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Abbildung 1: Foto Ortsbegehung Abschnitt _04		Abbildung 2: Foto Ortsbegehung Abschnitt _04	
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Die beiden Gewässerabschnitte erfassen den Rütibach. Dieser entspringt in der Gemeinde Thundorf und weisst entlang der Gemeindegrenze einen naturnahen, leicht mäandrierenden Verlauf auf. In diesem Abschnitt weist das Gewässer keine Einschränkungen oder Verbauungen auf. Der Abschnitt _02 erfasst einen künstlichen und verbauten Abschnitt.		
Gerinnesohlenbreite gemäss Vermessung	< 1.00 m		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite	Die im Abschnitt _04 (km 0.35 – 0.70) erfasste Sohlenbreite wird als natürliche Sohlenbreite angenommen und als Berechnungsgrundlage für alle Abschnitte angenommen.		
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	ausgeprägte Breitenvariabilität Faktor: 1.0	zutreffend	
	Breitenvariabilität eingeschränkt Faktor: 1.5	-	
	Keine Breitenvariabilität Faktor: 2.0	-	

A. Ermittlung der Beurteilungsgrundlage der Gewässerraubbreite

(fgew2.) Beurteilungsgrundlage des Gewässerraubbedarfs, Art. 41a Abs. 1 GSchV Minimaler Gewässerraubraum in Natur- und Landschaftsschutzgebieten		
a. natürliche Gerinnesohlenbreite < 1.0 m	11.0 m	-
b. natürliche Gerinnesohlenbreite 1-5 m	6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5.0 m	-
c. natürliche Gerinnesohlenbreite > 5 m	natürliche Gerinnesohlenbreite + 30.0 m	-
(fgew2.) Beurteilungsgrundlage des Gewässerraubbedarfs, Art. 41a Abs. 2 GSchV Minimaler Gewässerraubraum in übrigen Gebieten		
a. Natürliche Gerinnesohlenbreite < 2.0 m	11.0 m	zutreffend
b. Natürliche Gerinnesohlenbreite 2-15 m	2.5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7.0 m	-
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	km 0.35 – 0.70	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	

B. Prüfung der Erhöhung der Gewässerraubbreite

(fgew3.) Fall «Hochwasser» - Art. 41a Abs. 3a GSchV		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine Naturgefahren	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Für den vorliegenden Gewässerabschnitt bestehen keine Naturgefahren	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich	Nein	-
(fgew4.) Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3b GSchV		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Keine Revitalisierungsprojekte bekannt-	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich	-	-

C.Prüfung der Anpassung (Reduktion) der Gewässerraumbreite

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 36a Abs. 1 GSchG)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Das Gewässer ist über die angrenzenden Liegenschaften gut zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig	Nein	-

D.Abschliessende Beurteilung

fgew9.Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Gerinnesohlenbreite gem. Vermessung 1.00 m, Mindestbreite: 11.00 m	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	-	
FFF im Gewässerraum	Ja	Siehe Planungsbericht